

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), der Friedhofssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 26.02.2010, hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 20.11.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihren Einrichtungen in der Gemeinde Turnow-Preilack sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist die nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
(Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)
- a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 25 Jahre) 208,97 Euro
 - b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)
 - einstellig 208,97 Euro
 - zweistellig 208,97 Euro
 - dreistellig 208,97 Euro
 - c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) 167,18 Euro
 - d) Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
 - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) 1/25 der Gebühr nach a) bis b)
 - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) 1/20 der Gebühr nach c)
- (2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 905,35 Euro
- (3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 b) und c)
oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr) 137,83 Euro
- (4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 82,61 Euro
- (5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)
Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:
- je einstellige Kindergrabstätte
für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr - je einstellige
Wahlgrabstätte 5,44 Euro
 - je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 12,69 Euro
 - je zweistellige Wahlgrabstätte 22,66 Euro
 - je dreistellige Wahlgrabstätte 38,06 Euro
 - je Urnenwahlgrabstätte 4,39 Euro

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(5a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr - einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	58,54 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	243,92 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte	409,79 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte	38,30 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 23.08.2002 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 30.11.2017, außer Kraft.

Peitz,

E. Hölzner
Amdsdirektorin

- Siegel -